

Bedingungen für Vereinbarungen über den Technischen Nutzungsgrad

I. Allgemeines

1. Hinsichtlich des Technischen Nutzungsgrades gelten die folgenden Bestimmungen in Anlehnung an die VDI-Richtlinie Nr. 3423 in ihrer jeweils gültigen Fassung (Aktuelle Fassung: VDI 3423 vom August 1998)

II. Bedingungen

1. Der Technische Nutzungsgrad gilt innerhalb der im Vertrag vereinbarten Zeitspanne und max. bis zum Ablauf der vertraglichen Gewährleistungszeit. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Kunde die Möglichkeit und Verpflichtung, sich sowohl das organisatorische als auch das bedien- und programmiertechnische „Know-how“ anzueignen.
2. Der Technische Nutzungsgrad wird als Durchschnittswert über den gesamten Erfassungszeitraum errechnet. Die Auswertung selbst erfolgt monatlich.

Wird nach Ablauf der Gewährleistungszeit der geforderte Technische Nutzungsgrad aus Gründen, die der Lieferer zu vertreten hat, nicht erreicht, wird in einer gemeinsamen Besprechung auf Geschäftsleitungsebene über grundsätzliche Maßnahmen bzw. die Lösung der anstehenden Probleme verhandelt. Im Übrigen richten sich vertragliche oder gesetzliche Schadensersatzansprüche nach der Haftungsvereinbarung der Parteien unter Ziff. 11.

3. Der Technische Nutzungsgrad wird errechnet nach Ziff. 1.1.10 der o. g. VDI-Richtlinie 3423. Basis für die Ermittlung der Technischen Ausfallrate ist die Technische Ausfallzeit, die u.a. auch die Instandsetzungszeit beinhaltet. Darunter fällt die arbeitszeitliche Differenz zwischen Meldung einer Störung bei der Kundendienstabteilung und der Störungsbehebung. Die Vergütung von Einsätzen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, geht zu Lasten des Kunden.

Die Störung ist innerhalb der üblichen Geschäftszeiten bei der zuständigen Kundendienstabteilung anzuzeigen.

Störungsmeldungen, die nach den genannten Zeiten (per Post, Telex, Fax, Anrufbeantworter) eingehen, gelten als am folgenden Arbeitstages eingegangen.

Bei Störungsmeldungen, welche an Tagen vor Wochenenden, und Feiertagen beim Lieferer eingehen, wird versucht noch am gleichen Tage zu reagieren, um eine gemeinsame Lösung zu finden. Sollte ein Serviceeinsatz erforderlich sein, so wird die Reaktionszeit ab Meldezeit - mit Ausnahme der arbeitsfreien Tage - gerechnet.

Störungen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, fallen nicht unter diese Regelung und bleiben bei der Ermittlung der Nutzungszeiten unberücksichtigt.

Das sind (beispielhaft genannt) Störungen, die durch:

- Programmierfehler
- Bedienungsfehler
- mangelnde oder mangelhafte Wartung
- Werkzeug-, Werkstück-, Materialfehler (keine Originalteile)
- Instandsetzungszeiten, die verursacht durch die genannten Fehler und/oder Mängel entstehen und Störungen, die innerhalb von 15 Minuten Dauer je Ursache behoben werden können

Das Ende der Ausfallzeit ist dadurch angezeigt, dass:

- ein Mitarbeiter des Lieferers oder ein beauftragter Dritter die Maschine/Anlage funktionsbereit übergibt bzw. meldet, falls vom Kunden kein Mitarbeiter zur Übergabe bereit steht.
- bei einer telefonischen Beratung zur Störungsbeseitigung seitens des Lieferers das Kundenpersonal die Funktionstüchtigkeit der Maschine/Anlage feststellt und dem Lieferer mitteilt.

4. Ermittlung bzw. Erfassung von Ausfallzeiten

Der Kunde verpflichtet sich eine Ausfallstatistik zu führen. Diese ist gemäß der o. g. VDI Richtlinie 3423 zu führen. Die Instandsetzungszeit und weitere erforderliche Angaben (Störungsursachen, getroffene Abhilfemaßnahmen) sind auf einem Formblatt ("Störungslogbuch" des Lieferers) vom Kunden vollständig zu erfassen. Er verpflichtet sich, die Aufzeichnungen für jeweils einen Kalendermonat in Kopie an den zuständigen Kundendienst zu übersenden. Wenn die Kopie nicht bis zum 10. des Folgemonats zugeht, gilt der Technische Nutzungsgrad für diese Zeit als erfüllt. Ansprüche auf Gewährleistungszeitverlängerung können nur bei Vorliegen aller monatlichen Berichte geltend gemacht werden.

5. Die Maschine/Anlage wird vom Lieferer mit einem Betriebsstundenzähler ausgestattet.

Der Kunde verpflichtet sich, entsprechend qualifiziertes Personal für Bedienung, Wartung und Programmerstellung einzusetzen und stellt sicher, dass die Mitarbeiter rechtzeitig zu den vertraglich vereinbarten Schulungen/Kursen entsandt werden.

6. Voraussetzung für die vorstehenden Ansprüche des Kunden ist weiterhin:

- Die Maschine/Anlage kommt nur unter den Bedingungen zum Einsatz, die gemäß Maschinenhandbuch/Betriebsanleitung/Servicehandbuch sowie den ergänzenden Anlagen vorgeschrieben bzw. zulässig sind. Hierüber muss jederzeit ein Nachweis zu erbringen sein.
- Vom Kunden veranlasste Veränderungen (z. B. selbst installierte Zusatzeinrichtungen) dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Lieferers vorgenommen werden und keine nachteiligen Einflüsse auf die Maschine/Anlage ausüben.
- Die allgemeine Wartung und Pflege der Maschine muss termin- und fachgerecht erfolgen (eventuelle Bezugnahme auf entsprechende Vereinbarungen).
- Der Kunde hält das vertraglich vereinbarte und mit der Maschine/Anlage gelieferte Ersatzteilsortiment bereit.

8. Die Behebung der Störung geschieht durch die Fachkräfte beider Firmen und gegebenenfalls durch Fachleute der jeweiligen Unterlieferanten.

Die Beauftragung Dritter erfolgt grundsätzlich durch den Lieferer.

Die gemeldeten Fehler werden grundsätzlich alle über Telefondiagnose analysiert und nach Möglichkeit mit Hilfe des Kunden direkt behoben. Insoweit hat das zuständige Personal des Kunden/Betreibers im Sinne einer reibungslosen Störungsbeseitigung Mitwirkungspflichten.

9. Nach Absprache zwischen Lieferer und Kunde können einfache Störungsfälle selbst behoben werden (beispielhaft genannt sind das: durchgebrannte Sicherungen, defekte Lampen, schadhafte Antriebsriemen, etc.).

10. Die Beweislast dafür, dass der vereinbarte Technische Nutzungsgrad nicht erreicht wird, trägt der Kunde.

Für den Fall, dass sich der Lieferer darauf beruft, dass bestimmte Ausfallzeiten bei der Ermittlung der Instandsetzungszeit nicht zu berücksichtigen seien (Ziff. 4), ist der Lieferer darlegungs- und beweispflichtig.

11. Haftung und Schadensersatzansprüche des Kunden aus Vertrag oder nach Gesetz sind - soweit gesetzlich zulässig - beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Falle der groben Fahrlässigkeit haftet der Lieferer insgesamt maximal bis zur Höhe von 1 % des Lieferwertes. Eine Haftung für Folgeschäden, insbesondere Produktionsausfall und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

Für Personen- und Sachschäden haftet der Lieferer nur insoweit, als im Rahmen der Deckungssummen und der Bedingungen der Betriebshaftpflichtversicherung Schadensersatz seitens des Versicherers geleistet wird.